Gemeinde Oberbüren
Niederwil
Oberbüren
Sonnental
Unterdorf 9, 9245 Oberbüren

Schutzraum Frohsinn Oberbüren (im Dorf)

Benützungsordnung nicht- militärischer Gruppierungen

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt folgende Benützungsordnung:

Art. 1 Benützungskreis

Der Schutzraum Frohsinn steht Korporationen, Vereinen und Privatpersonen als Übernachtungsmöglichkeit bei Veranstaltungen in der Gemeinde zur Verfügung.
Ein vorrangiges Benützungsrecht geniesst das Militär.

Art. 2 Reservationen

Reservationsbegehren sind mit dem Formular „Anmeldung/Reservation nicht-militärische Gruppierung“ dem Front-Office einzureichen. Daraus sind ersichtlich:

- Benützer
- Verantwortliche Person
- Datum und Dauer der Benützung
- Zweck/Anlass der Benützung

Art. 3 Räume und Einrichtungen zur Benützung

Zur Benützung im Rahmen dieses Reglements stehen folgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung:

- ein Aufenthaltsraum
- ein Schlafraum mit 28 Schlafplätzen
- zwei WCs, zwei Pissoirs sowie eine Gemeinschafts-Duschanlage mit drei Duschplätzen
- zwei Waschrinnen mit insgesamt fünf Armaturen (Kalt- und Warmwasser).

In der ganzen Anlage ist Rauchverbot.
Im Freien sind die örtlichen Ruhezeiten einzuhalten (Rücksicht auf Nachbarschaft).

Art. 4 Benützungs-gebühren

Die Benützer des Schutzraumes haben Benützungsgebühren zu entrichten. Der Gemeinderat erlässt hiezu einen Gebührentarif.

Art. 5 Bewirtung

Die Benützer sind gehalten, eine Konkurrenzierung der örtlichen Gastwirtschaftsbetriebe zu vermeiden. Es ist kein Wirtschaftsbetrieb mit Drittpersonen erlaubt.

Art. 6 Parkplatz

Die Benützung des angrenzenden Parkplatzes ist verboten (Eigentum Restaurant). Es stehen dafür genügend Parkplätze beim Oberstufenzentrum Thurzelg zur Verfügung.
Bei militärischer Belegung ist ein militärisches Fahrzeug (als Personentransport) erlaubt.

Art. 7 Aufsicht

Jeder Benützer hat eine Aufsichtsperson zu bestimmen, die dafür verantwortlich ist, dass die Räume und Einrichtungen sachgemäss benützt und die von der Feuerpolizei erlassenen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 8 Aufräumen, Reinigung

Die Aufräumarbeiten sowie die Reinigung hat jeder Veranstalter selbst auszuführen (Reinigungsmaterial steht zur Verfügung). Ist er dazu nicht in der Lage, so ist via Reservationsgesuch der Hauswart beizuziehen und nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Gebührentarif zu entschädigen.

Art. 9 Antritt/Rückgabe	Vor Bezug des Schutzraumes ist mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen, damit die sachgemässe Benützung sowie die Übernahme und Rückgabe (nach der Reinigung) festgelegt werden kann. Beschädigte Gegenstände sind durch den Benützer zu entschädigen.
Art. 10 Versicherungen	Die Feuerversicherung für das Mobiliar des Schutzraumes sowie die Haftpflichtversicherung werden von der Gemeinde abgeschlossen. Eine Unfallversicherung ist Sache der Benützer. Für Diebstähle haftet die Gemeinde nicht.
Art. 11 Unstimmigkeiten, Ausnahmen	Unstimmigkeiten und Ausnahmeregelungen werden durch den Gemeinderat abschliessend entschieden.
Art. 12 Inkrafttreten	Diese Benützungsordnung tritt per 1. April 2011 in Kraft.

9245 Oberbüren, 14. März 2011

GEMEINDERAT OBERBÜREN

Der Gemeindepräsident	Der Ratsschreiber
sig. Andrea Taverna	sig. G. Staub